

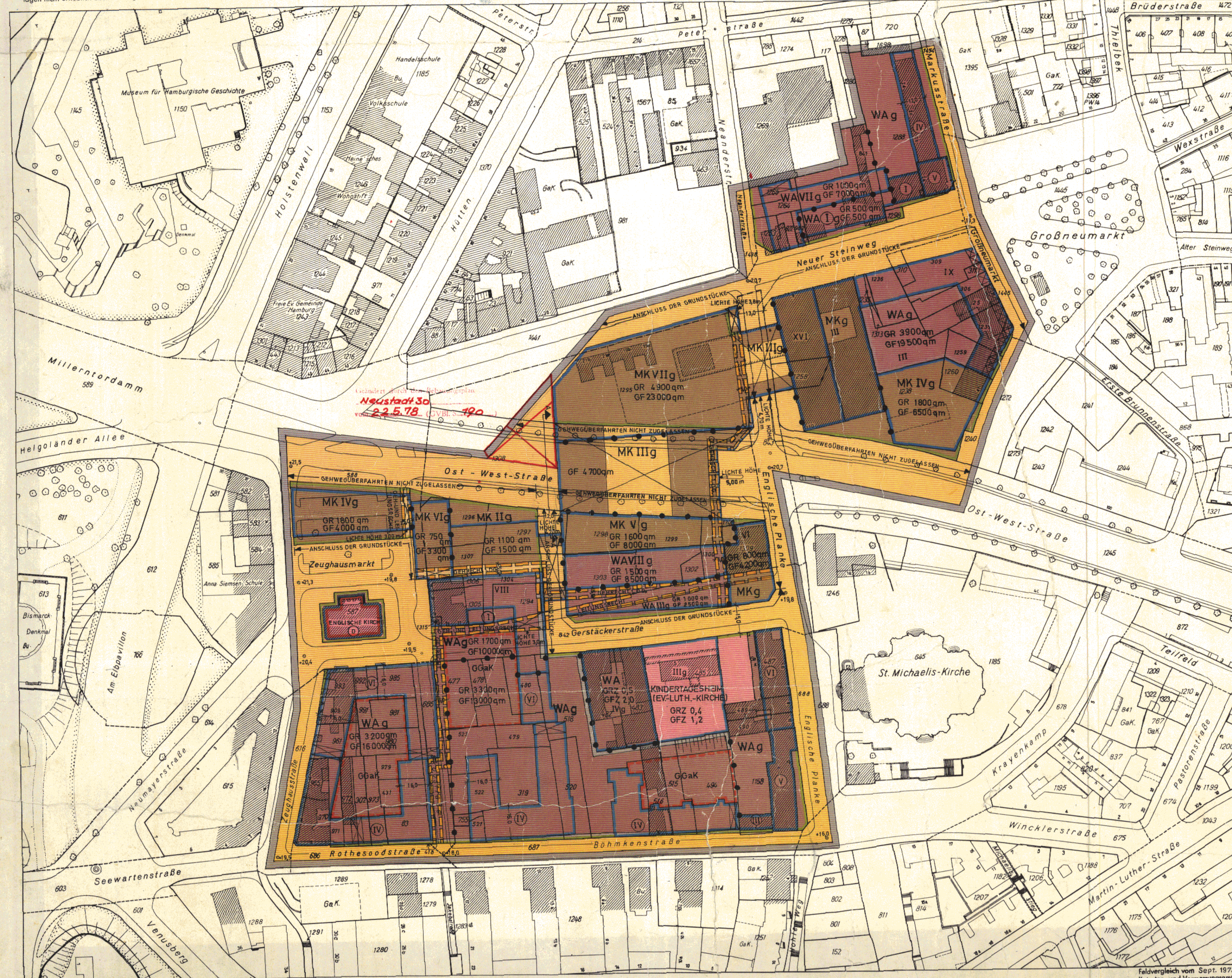
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 21. Januar 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Die festgesetzten Gehrechte sowie das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können für die Wegführung zugelassen werden.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN, BRÜCKEN

ARKADEN

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR

GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGAK BESTIMMT SIND

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

MIT GEH-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DER GESCHOSSSEBENE

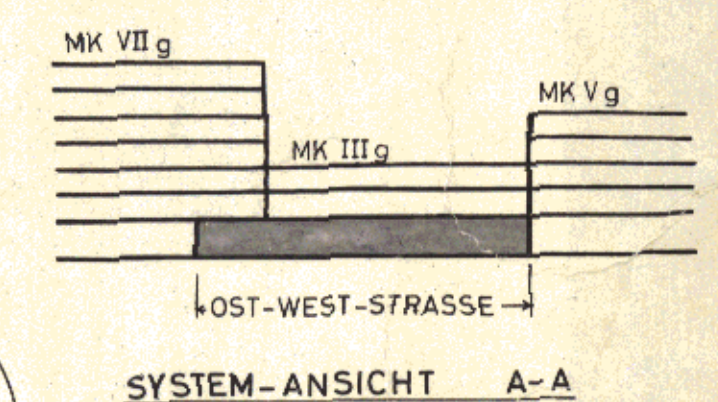
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
NEUSTADT 23

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 105

KBL 6436 BL 12,14,15,22,23,25

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke
Kuf. 39 10 71

Archiv

Nr. 23738

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6	FREITAG, DEN 1. FEBRUAR	1974
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 23	21
21. 1. 1974	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 46	22
22. 1. 1974	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Bibliothekswesen an der Fachhochschule Hamburg	22
22. 1. 1974	Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg	23

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 23

Vom 21. Januar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 23 für den Geltungsbereich Zeughausstraße — Zeughausmarkt — Ost-West-Straße — über das Flurstück 1295 der Gemarkung Neustadt-Süd, Neuer Steinweg — Neanderstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1265 und 1300, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1300, 841 und 1288 der Gemarkung Neustadt-Nord — Markusstraße — Großneumarkt — Ostgrenze des Flurstücks 1240 der Gemarkung Neustadt-Süd, Ost-West-Straße — Englische Planke — Böhmkenstraße — Rothesoodstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Gehrechte sowie das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können für die Wegeführung zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1974.

Der Senat